

**13636/AB**  
Bundesministerium vom 31.03.2023 zu 13959/J (XXVII. GP)  
[bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.171.295

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Krainer, Genossinnen und Genossen haben am 1. Februar 2023 unter der Nr. **13959/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zahlungen an ÖVP-eigene Unternehmen 2021 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass sich die Vergabe von Aufträgen im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) ausschließlich nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes 2018 zu richten hat.

Im BMKÖS können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH abrufbar ist. Sollte dies der Fall sein, so wird sie hierüber beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen ohne Mitwirkung der Bundesbeschaffung GmbH nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb eines

geschätzten Auftragswertes von 100.000,00 Euro exkl. USt. ist auch eine Direktvergabe zulässig. Für die Abwicklung einer Direktvergabe gelten innerhalb des BMKÖS interne Richtlinien über alle vorzunehmenden Schritte, die einzuhalten sind.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wird jeder vergebene Auftrag und jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit einem Auftragswert ab 50.000,- Euro exkl. USt. durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at> bekanntgegeben.

Im Ausschreibungstext wird der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

#### **Zu den Fragen 1 bis 6:**

- *Welche Werkverträge in welcher Höhe zu welchem Zweck wurden im Kalenderjahr 2021 mit folgenden ÖVP-eigenen Unternehmen abgeschlossen:*
  - a. Agrar Media Verlagsgesellschaft mbH, FB-Nr. 206664v
  - b. „AGRO“ Werbung GmbH, FB-Nr. 81292y
  - c. Agro Communication Gesellschaft m.b.H. FB-Nr. 221849z
  - d. Alpha Medien-Service-Gesellschaft m.b.H, FB-Nr. 46379f
  - e. ALWA und DEIL Druckerei GmbH, FB-Nr. 57890h
  - f. ÄrzteVerlag GmbH, FB-Nr. 73635m
  - g. AT 8 Vermögensverwaltungs-GmbH, FB-Nr. 274258x
  - h. AV Logistic Center GmbH, FB-Nr. 347198k
  - i. AV-Holding Beteiligungs GmbH, FB-Nr. 84238f
  - j. av-news GmbH, 81673 München
  - k. AV-Verlag Bankenbedarfsartikel GmbH Nfg. KG, FB-Nr. 150225w

- I. Bauernzeitung GmbH, FB-Nr. 36173x
- m. Bäuerliches Leben GmbH, FB-Nr. 383168h
- n. Cadmos Verlag GmbH, 81673 München
- o. CITY MEDIA Zeitschriften GesmbH, FB-Nr. 207941x
- p. Das Agenturhaus Werbe und Marketing GmbH, 81673 München
- q. Haberkorn Kalender GmbH, FB-Nr. 141071h
- r. HAV Immo GmbH, FB-Nr. 256817y, (bis 6.12.2019)
- s. KALENDERMACHER GmbH & Co KG, FB-Nr. 168685t
- t. KLB Beteiligungs Gesellschaft mbH, FB-Nr. 178135p
- u. Leykam Alpina Verlags- und Vertriebsges.m.b.H., FB-Nr. 51824m
- v. Life Radio GmbH, FB-Nr. 214203f
- w. Life Radio GmbH & Co KG, FB-Nr. 214198y
- x. Media Data IKT GmbH, FB-Nr. 393851v
- y. Merianstraße Liegenschaftsverwaltung GmbH, FB-Nr. 57874i
- z. Metropol Medien-Service GmbH, FB-Nr. 107183y
- aa. NEUES LAND Medien GesmbH, FB-Nr. 204469s
- bb. NÖ Gemeindefinanzierungs-Beratungsgesellschaft GmbH, FB-Nr. 329424y
- cc. Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH, FB-Nr. 80162k
- dd. Optimal Präsent GmbH, FB-Nr. 90832b
- ee. Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG, FB-Nr. 150499y
- ff. ÖWB Marketing und Betriebs GmbH, FB-Nr. 293613i
- gg. P3-Kabel-news GmbH, FB-Nr. 163840t
- hh. Pinkhouse Design GmbH, FB-Nr. 324265k
- ii. Print Alliance HAV GmbH, FB-Nr. 241548v, (bis 6.12.2019)
- jj. Raiffeisendruckerei Gesellschaft m.b.H., FB-Nr. 128636x
- kk. Tiroler Pressegesellschaft m.b.H., FB-Nr. 40611y
- ll. VERLAG GESUNDHEIT GESELLSCHAFT M.B.H., FB-Nr. 68147t
- mm. Wirtschaften am Land GmbH, FB-Nr. 337300f
- *Unter welcher ELAK-Zahl wurde der Werkvertrag jeweils dokumentiert und welche Vorzahlen bzw. Nachzahlen weist der jeweilige Akt aus?*
- *Mittelbindungen in welcher Höhe wurden für diese Werkverträge jeweils für welches Jahr in welchem Detailbudget vorgenommen?*
  - a. *Welche davon wurden jeweils wann um welchen Betrag erhöht bzw. reduziert?*
- *Wie viele Vergleichsangebote wurden zu den jeweiligen Werkverträgen jeweils eingeholt und wie viele jeweils tatsächlich gelegt?*
- *Welche einzelnen Zahlungen erfolgten im Kalenderjahr 2021 jeweils an die unter 1. genannten Unternehmen aus welchem Grund, an welchem Tag und in welcher Höhe?*
- *Wie lautete der jeweilige Buchungstext der Zahlungen?*

Im Jahr 2021 wurden seitens des BMKÖS folgende Werkverträge mit dem nachstehend angeführten in der Anfrage genannten Unternehmen abgeschlossen:

Unternehmen	Vertrag	Summe/Zahlung in € (inkl. USt)	ELAK-Zahl	Mittelbindung	Vergleichsangebote
Print Alliance HAV GmbH	05.05.2021 Druckauftrag; Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung	3.480,00	2021-0.361.167	Keine MB DB 17010100 € 3.480,00	3 Druckereien wurden angeschrieben; 1 Angebot wurde gelegt
Print Alliance HAV GmbH	Druck: 12.500 Stk. Flyer Bundesmuseen-Card Aktion 2021	1.274,52	2021-0.313.319	MR DB 32010400 € 3.500,00	Abruf aus BBG-Rahmenvereinbarung
Print Alliance HAV GmbH	Nachdruck: 12.500 Stk. Flyer Bundesmuseen-Card Aktion 2021	1.244,81	2021-0.389.872 2021-0.041.198	MR DB 17010100 € 5.000,00	Abruf aus BBG-Rahmenvereinbarung
Print Alliance HAV GmbH	Nachdruck: 7.000 Stk. Flyer Bundesmuseen-Card Aktion 2021	1.083,24	2021-0.478.192	MB DB 32010400 € 1.100,00	Abruf aus BBG-Rahmenvereinbarung
Print Alliance HAV GmbH	Druck: 58.000 Stk. Folder Bundesmuseen-Card	3.062,90	2021-0.711.895 2021-0.640.726	MB DB 32010400 € 3.300,00	Abruf aus BBG-Rahmenvereinbarung

#### Zu Frage 7:

- *Welche der unter 1. genannten Unternehmen wurden als Subunternehmen im Rahmen eines von Ihrem Ressort erteilten Werkvertrags tätig?*
  - Im Rahmen welchen Werkvertrags in welchem Ausmaß?*

Die Möglichkeit der Beschäftigung von Subunternehmen wird für Verträge unterschiedlich geregelt, eine Einzelerhebung für jeden Vertrag kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns nicht erfolgen.

**Zu Frage 8:**

- *Welche Leistungen der unter 1. genannten Unternehmen wurden in welcher Höhe von wem im Zuge einer Förderabwicklung nachgewiesen und von Ihrem Ressort anerkannt?*

Soweit aus den im BMKÖS vorliegenden Unterlagen ersichtlich, sind keine Leistungen der unter Frage 1 genannten Unternehmen im Sinne der Fragestellung bekannt.

Zu allfälligen Auszahlungen von Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds darf auf die Veröffentlichung aller Einzelförderungen ab einer Höhe von € 1.500,00 pro Jahr ([www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at)) verwiesen werden. Von einer erneuten Auflistung und Übermittlung öffentlich zugänglicher Daten wird aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen.

Mag. Werner Kogler